



Datenschutzordnung

Präambel

Der Sportverein Laußnitz e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sport- und Wettkampfbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Wettkampfbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und z.B. zum Zwecke der Publikation in der Presse auch an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder, Datensicherheit

- (1) Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
- (2) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder:
Geschlecht, ggf. Titel, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und die Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter sowie deren Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen.
- (3) Die Daten werden zentral und EDV-gestützt erfasst. Für die Speicherung der Daten wird ein externes Speichermedium verwendet, welches mit einem Passwortschutz versehen und unberechtigten Dritten nicht zugänglich ist. Von den Daten werden regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, Backups erstellt. Das Betriebssystem auf dem Rechner ist stets aktuell zu halten, ein leistungsstarker Virenschutz soll für die nötige Sicherheit sorgen.
- (4) Den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern wird halbjährlich oder auf besonderen Antrag eine passwortgeschützte Datei zur Verfügung gestellt, welche die für die interne Kommunikation sowie für notwendige Meldungen im Wettkampfbetrieb relevanten Daten der Mitglieder ihrer Abteilung enthält. Diese Dateien werden auf Rechnern gespeichert, auf welchen ausschließlich ein aktuelles Betriebssystem und ein aktuelles Virenschutzprogramm verwendet werden.
- (5) Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- (2) Hierzu zählen insbesondere Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen o.ä., Preisträger, Alter oder Geburtsjahrgang.
- (3) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- (4) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands und der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter mit ggf. Titel, Vorname, Nachname, Funktion, E-Mailadresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeit für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Vorstandsvorsitzenden zugeordnet. Dieser stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung für Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und –listen

- (1) Listen von Mitgliedern werden den jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- (2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- (3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsmäßiger oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit ggf. Titel, Vornamen, Nachnamen und Anschriften als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

- (1) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- (2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind diese E-Mails als "bcc" zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten. Die aktenkundige Verpflichtung erfolgt einmal jährlich durch den Vorstandsvorsitzenden.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein regelmäßig weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, ist keine gesonderte Benennung eines Datenschutzbeauftragten durch den Verein notwendig. Der Vorstand bedient sich in Datenschutzfragen allerdings der Mitarbeit eines internen Datenschutzverantwortlichen, welcher einschlägige Informationsveranstaltungen besucht und den Vorstand über Neuerungen und Entwicklungen auf dem Gebiet des Datenschutzes ständig auf dem Laufenden hält.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- (1) Der Verein unterhält einen zentralen Internetauftritt für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung dieses Internetauftritts obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, Änderungen dürfen ausschließlich durch den Vorstandsvorsitzenden selbst oder, nach dessen Genehmigung, durch den Administrator vorgenommen werden.
Gleiches gilt für die abteilungsspezifischen Bereiche des zentralen Internetauftritts. Hier fungieren die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in der Regel als Administratoren.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
- (3) Abteilungen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes. Für den Betrieb solcher Auftritte haben die Abteilungen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstandsvorsitzende weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtungen von Weisungen des Vorstandsvorsitzenden kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstandes nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

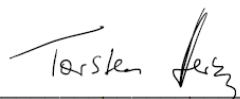
§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- (2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den satzungsmäßigen Sanktionsmitteln geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des SV Laußnitz e.V. in seiner Sitzung am 20.11.2018 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Schaukasten bzw. auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Laußnitz, 20.11.2018



Unterschrift 1. Vorsitzender